

# **Satzung der Hermann-Mai-Stiftung**

**Fassung 2011**

## **Präambel**

Es ist ein Anliegen und eine humanitäre Verpflichtung der deutschen Pädiatrie, die Kinder und die Kinder- und Jugendmedizin in armen Ländern zu unterstützen. Die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde e.V. (heute: Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin) hat 1983 ein Startkapital für eine Stiftung bereitgestellt, die nach dem u.a. in Lambarene tätigen deutschen Pädiater „Hermann-Mai-Stiftung“ genannt wurde.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Hermann-Mai-Stiftung“. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, hat ihren Sitz in Tübingen und untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Tübingen.

### **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist:

1. die Vorbereitung von Ärzten, vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland, auf Tätigkeiten zur Förderung der Gesundheit von Kindern in der Dritten Welt;
2. die Unterstützung von Projekten, die der unmittelbaren Prophylaxe und Therapie häufiger Gesundheitsstörungen in armen Ländern und der Ausbildung einheimischer Ärzte und Gesundheitsarbeiter dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke sollen nicht verfolgt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen besteht aus dem Geldvermögen. Über die Art seiner Anlage entscheidet der Vorstand.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie (ATP) als Beirat sowie der Stiftungsrat.

## 1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem und seinem Stellvertreter, dem auch die Schriftführung/Geschäftsführung obliegt. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Stiftung wird vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie e.V. bestellt. Er soll Kinder- und Jugendarzt und Hochschullehrer, möglichst auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie e.V. sein.

Der Stellvertretende Vorsitzende ist ein vom Vorsitzenden bestelltes Mitglied des Vorstands der ATP.

Der Vorsitzende legt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung der Stiftung dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin für die Sitzung unmittelbar vor der jährlich stattfindenden Jahrestagung im Herbst und der Stiftungsbehörde vor. Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat der Stiftung.

## 2. Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie (ATP) e.V. der wiederum aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und 6-8 Beiratsmitgliedern mit tropenpädiatrischem Engagement, die nach der Satzung der ATP e.V. gewählt werden.

Entscheidungen im Beirat der Stiftung müssen mehrheitlich gefällt werden. Bei Beträgen bis Euro 5.000,- entscheiden der Vorsitzende der Stiftung und der Geschäftsführer einvernehmlich.

## 3. Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören neben einem Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin bis zu 5 weitere Persönlichkeiten aus der deutschen Kinder- und Jugendmedizin und dem öffentlichen Leben an.

Der Stiftungsrat wird vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie für fünf Jahre bestellt. Aus den Reihen der Mitglieder wählt der Stiftungsrat einen Sprecher.

Der Stiftungsrat steht dem Beirat und dem Vorsitzenden der Stiftung beratend zur Seite und unterstützt den Vorstand in der Beschaffung von Spenden.

## § 6 Satzungsänderung

Die Satzung der Stiftung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stiftungsorgane geändert werden. Jedem Stiftungsorgan kommt dabei eine Stimme zu, die nur einheitlich abgegeben werden kann. Die Regelung des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg über Satzungsänderungen bleibt unberührt.

## § 7 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres in § 2 angegebenen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, die als gemeinnützige Vereinigung die Mittel ebenfalls unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführt.

Allgemeine Regelungen:

Die gewählte männliche Form gilt als geschlechtsneutral.